

KAIS. KÖNIGL.



PATENTAMT.

Österreichische

PATENTSCHRIFT N^o 35540.

GEORG LUGER IN CHARLOTTENBURG.

Einrichtung für Handfeuerwaffen zum sicheren Offenhalten des Verschlusses
bei leerem Magazin.

Angemeldet am 1. Mai 1908. — Beginn der Patentdauer: 1. August 1908.

Es sind Einrichtungen an Handfeuerwaffen mit Magazin bekannt, durch die der zurückgezogene Verschuß (Zylinder oder dergl.) dann selbsttätig offengehalten wird, wenn das Magazin entleert ist, dies hat den Zweck, das sogenannte Blindziehen zu verhüten und den Schützen an die Wiederfüllung des Magazins zu erinnern. Auch abstellbare Vorrichtungen dieser Art sind an Handfeuerwaffen bekannt. Als Sperr-Hilfsmittel dient bei diesen Vorrichtungen gewöhnlich ein Schieber, Hebel oder Fangarm, welcher bei zurückgezogenem Verschlusse hinter einer Widerlagschulter desselben zum Eingriff kommt. Die vorliegende, insbesondere zur Anwendung bei Selbstladern geeignete Neuerung besteht darin, daß die zum Eingriff miteinander bestimmten Flächen dieser Schulter und der Fangnase derart schräg zur Bewegungsrichtung des Verschlusses angeordnet werden, daß ein zufälliges Abgleiten, wie es sonst bei gewöhnlichem senkrechten Anschlagswiderlager nicht ausgeschlossen ist, sicher verhütet wird. Es kommt nämlich bei den bisherigen Anordnungen, wo der Fangnase-Anschlag sich der Widerlagschulter einfach normal zur Verschlussbewegung entgegenstellt, besonders dann, wenn die Fangnase schon etwas abgenutzt ist, leicht vor, daß infolge einer zufälligen Erschütterung oder durch ungeschicktes Zusammenstoßen beim Laden, beim Entfernen einer Hülse oder dergl. jene Fangnase von der Widerlagschulter unbeabsichtlich abgleitet, so daß der Verschuß nach vorn schnellst und Verletzungen der Finger des Schützen und andere Anstände verursachen kann. Gemäß der Erfindung wird dieser Uebelstand beseitigt.

Auf der Zeichnung zeigt Fig. 1 die Anordnung bei einem Zylinderverschluß-Magazin-
20 (Selbstlader); die Fig. 2 und 3 zeigen die Anpassung der Vorrichtung an eine Rückstoßlader-Pistole bekannter Konstruktion.

In Fig. 1 bezeichnet *u* den Fangarm, der bei *a* seinen Drehpunkt hat und am freien Ende seine Sperrnase *n* besitzt. Fig. 1 veranschaulicht die Stellung des in Wirkung getretenen Fangarms zum Festhalten des Verschlusszylinders *c*, nachdem das Magazin geleert und der Zylinder zurückgegangen und der Verschuß wieder geöffnet ist. Hierbei ist durch den seitens des Zubringerhebels *w* ausgeübten Aufwärtsdruck die Nase *n* so weit in die Bahn des Zylinders *c* und vor die seitlich daran angebrachte Verschlusswarze *v* gehoben, daß der Zylinder gegen Vorschub in die Verschlusslage gehalten bleibt. Er kann nicht vorgezogen werden, so lange das Magazin nicht wieder geladen oder der Zubringer hinuntergedrückt wird.

Um diese Lage zu sichern, ist die Ausführung gemäß der Erfindung derart, daß die Nase *n* eine schräg nach rückwärts geneigte Anschlagfläche *n'* besitzt und daß entsprechend die Verschlusswarze *v* eine schräg angeordnete Gegenfläche *v'* als Widerlager darbietet (Fig. 1). Infolge der hierdurch entstehenden Keilwirkung wird der Fangarm *u* in seiner Sperrstellung erhalten, selbst wenn aus zufälliger Ursache eine vorübergehende Eingrifflockerung eintreten sollte. Es ist sogar eine kurze Rückwärtsbewegung des Verschlusszylinders nötig, um die Nase *n* mit ihrer Schrägfläche *n'* von der Flanke *v'* der Verschlusswarze *v* zu lösen. Infolge der Rückwärtsbewegung tritt dann die Nase *n* außer Eingriff, indem der Hebel *u* durch eine Feder *s* oder durch sein Eigengewicht aus dem Bereich der Verschlussbahn gebracht wird.

Bei der Ausführungsform nach Fig. 2 und 3 dient zum Aufhalten des Verschlusses bei ent-
40 leertem Magazin, entgegen der Wirkung der Schließfeder, ein Hebel *h* von an sich bekannter Anordnung. Seine Anschlagnase *h'* ist mit schräger Anschlagkante *h''* versehen und diese ist

- bestimmt, mit der entsprechenden schrägen Widerlagsschulter x zusammenzuwirken, die an einer unterhalb des Verschlusses angebrachten Aussparung gebildet ist. Mittels der Feder f oder auch durch sein Eigengewicht allein wird der Sperrhebel h für gewöhnlich außer Eingriff gehalten. Bei leerem Magazin stößt die Zubringerplatte oder ein Teil i derselben gegen den Sperrhebel, wodurch dieser in die gezeichnete Eingriffs-
5 lage gebracht wird. Infolgedessen kommt für das Offenhalten des Verschlusses der Schrägschulter-Eingriff bei $h^2 x$ zur Wirkung, womit die Sicherheit gegen zufällige oder vorzeitige Lösung des Eingriffs eintritt. Auch nach Entfernung des Magazins und Einsetzen eines gefüllten Magazins bleibt dieser Sicherheitseingriff bestehen; er löst sich erst, sobald der Verschuß positiv um ein gewisses Maß zurückgedrückt wird, wobei entweder die
10 Feder- oder Gewichtswirkung den Sperrhebel außer Eingriff bringt oder diese Eingriffs-
lösung durch einen Anschlag r erfolgt, der auf eine entsprechende Fläche v des Sperrhebels auftrifft. Die Spannung der Schließfeder hat für gewöhnlich das Bestreben, den Eingriff gesichert aufrecht zu erhalten.

PATENT-ANSPRUCH:

- Durch den Zubringer beeinflusste Verschußstücksperrre für Handfeuerwaffen zum sicheren
15 Offenhalten des Verschlusses bei leerem Magazin, bei der als Sperrstück ein Schieber, Hebel oder Fangarm in Eingriff mit einer Verschußstück-Schulter tritt, dadurch gekennzeichnet, daß die Anschlagfläche des Sperrstückes und die zugehörige Verschußstückschulter derart schräg geschnitten sind, daß das Sperrstück durch die Verschußstückfeder in die Sperrlage gedrückt wird, zu dem Zweck, die unbeabsichtigte oder vorzeitige Auslösung des Sperrstückes zu verhindern.

Hiezu 1 Blatt Zeichnungen.

2876

GEORG LUGER IN CHARLOTTENBURG.
Einrichtung für Handfeuerwaffen zum sicheren Offenhalten des Verschlusses
bei leerem Magazin.

Fig. 1.

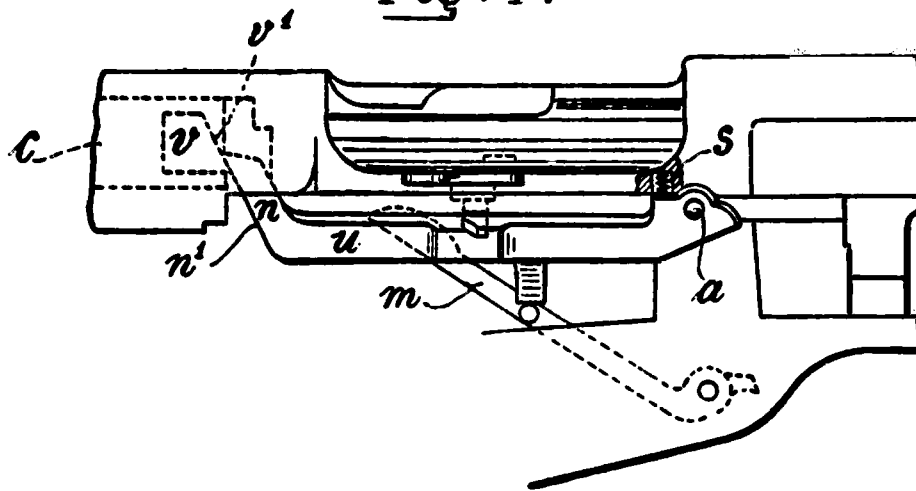


Fig. 2.

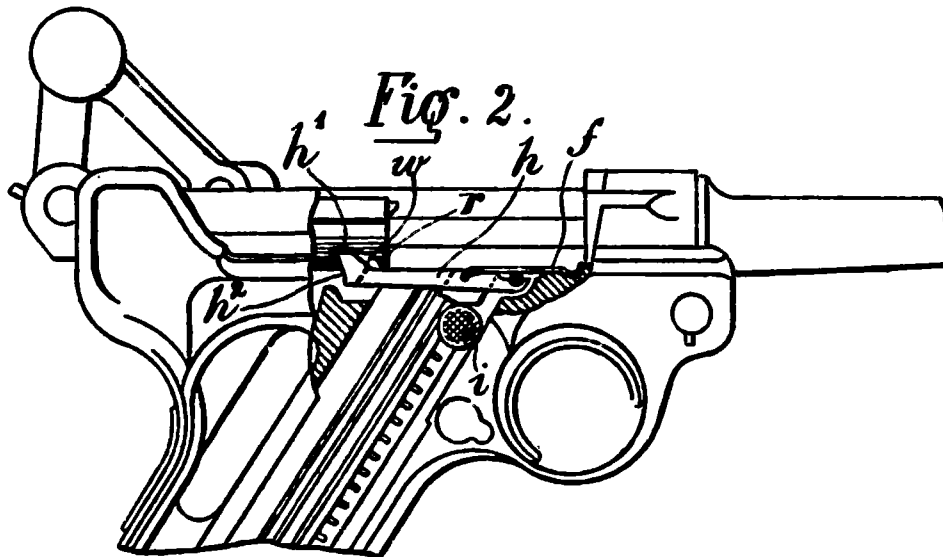


Fig. 3.

